

Die Piratenpartei zu ELENA:

Der Aufbau einer zentralen Datenbank mit derartigen Informationen widerspricht dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, ist für den beabsichtigten Zweck des Bürokratieabbaus nicht erforderlich und im geplanten Umfang auch keinesfalls gerechtfertigt.

Ein derartiger Eingriff in die Freiheitsrechte kann nicht toleriert werden und ist für die Bestimmung eines Anrechts auf Sozialleistungen auch völlig unnötig.

»ELENA stellt einen weiteren Arm des immer größer werdenden staatlichen Datenkraken dar und ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland kein Gewinn.«

Thorsten Wirth, Vorstandsmitglied der Piratenpartei

Die Piratenpartei fordert eine umgehende Rücknahme des ELENA-Verfahrensgesetzes oder zumindest einen Aufschub der verpflichtenden Übermittlung von Daten mit dem Ziel, die Datenmenge auf das notwendige Maß zu verringern. Insbesondere die Speicherung von persönlichen Informationen, die für die spätere Beantragung von Sozialleistungen nicht nötig sind, muß unterbleiben!

Unter dem Vorwand des Bürokratieabbaus dürfen so weitreichende personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen weder erhoben noch gespeichert werden.

»Die millionenfache Sammlung von Arbeitnehmerdaten bei der Zentralen Speicherstelle ist eine unzulässige Datenspeicherung auf Vorrat, da nicht abzusehen ist, ob die Daten überhaupt jemals benötigt werden!«

ver.di

Weitere Informationen zu ELENA:

www.piratenpartei.de

wiki.piratenpartei.de/ELENA-Verfahren

www.das-elena-verfahren.de

www.stopptelena.de

Kontakt

Piratenpartei Hamburg

Postfach 760828 | 22058 Hamburg

E-Mail: info@piratenpartei-hamburg.de

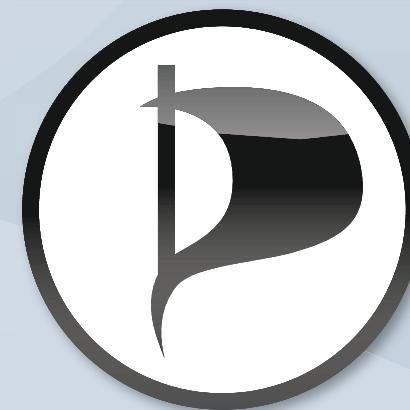
www.piratenpartei-hamburg.de

Landesverband Bremen | Bremerhaven

Postfach 106401 | 28064 Bremen

E-Mail: presse@bremen.piratenpartei.de

www.bremen.piratenpartei.de



Tiefer Einschnitt in Ihre informationelle Selbstbestimmung



www.piratenpartei.de



Was ist ELENA?

Das ELENA-Verfahren ersetzt den heutigen papiergebundenen Antrag von Sozialleistungen durch ein elektronisches Verfahren. Grundlage hierfür ist das ELENA-Verfahrensgesetz vom 2. April 2009 (vgl. §§ 95 ff. SGB IV).

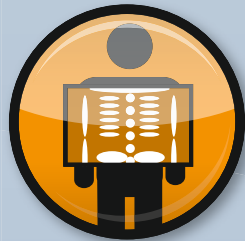
Der Arbeitgeber verpflichtet sich zu einer monatlichen, elektronischen Meldung der Arbeitnehmerdaten an eine zentrale Speicherstelle. In diesem Datensatz sind Unmengen von persönlichen Angaben über den Arbeitnehmer enthalten.

Dabei werden die Daten von ca. 40 Millionen abhängig Beschäftigten erfasst!

Die Daten sollen ab dem 1. Januar 2012 den Arbeits- und Sozialämtern zur schnelleren und einfacheren Entscheidungsfindung über ein Anrecht auf Sozialleistungen sowie auch deren Höhe dienen.

Datenschutz

Für das ELENA-Verfahren gelten die Bestimmungen zum Sozialdatenschutz des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches und weitere im Gesetz festgelegte Schutzrechte.



Zeitraumen

2009	Aufbau der Infrastruktur
01.2010	Beginn der Datenübertragung
07.2010	Daten zu Kündigungen kommen hinzu
01.2012	das ELENA-Verfahren wird in der Praxis angewendet

Zielsetzung

Das Bundesministerium für Technologie und Wirtschaft verfolgt folgende Ziele für ELENA:

- Bürokratieabbau durch Verfahrensbeschleunigung, mit einer möglichen Kostenentlastung der Unternehmen von mehr als 85 Mio. Euro pro Jahr
- Innovationen durch breite Anwendung von qualifizierten Signaturkarten zur Sicherstellung der Rechtssicherheit in der elektronischen Kommunikation

Ziel des Projektes ist es, die Akzeptanz der sogenannten elektronischen Signatur zu erhöhen. Damit wird es in Deutschland zukünftig nicht mehr möglich sein, ohne den Einsatz einer elektronischen Signatur zu leben, zu wirtschaften und zu arbeiten.

»Es steht zu befürchten, dass bald auch andere Stellen versuchen werden, an diese Informationen zu gelangen.«

Thilo Weichert, Datenschutzbeauftragter Schleswig-Holstein

Welche Daten werden übermittelt und bis zu 5 Jahre gespeichert?

Monatlich wird ein umfangreicher Datensatz von jedem Arbeitnehmer an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) übermittelt und bei der Zentralen Speicherstelle (ZSS) in Würzburg gespeichert:

- Steuerklasse
- Faktor der Steuerberechnung
- Kinderfreibetrag
- Angaben zur Tätigkeit nach Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit

- wöchentliche Arbeitszeit
- Bruttoentgelt
- Rentenversicherungsbezüge
- Sozialversicherungsabzüge
- Arbeitslosenversicherungsabzüge
- Pflegeversicherungsabzüge
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Name und Anschrift
- Geburtsort, -datum und -name
- Angaben zu Arbeitgeber und Betrieb
- Beschäftigungsort
- **Anzahl von Fehlzeiten**
- **Beginn und Ende von Fehlzeiten**
- **Art der einzelnen Fehlzeiten**
- Höhe und Art von steuerfreien Bezügen
- Zeitpunkt des Beginns einer Ausbildung
- voraussichtliches und tatsächliches Ende der Ausbildung
- Arbeitgeber-Zuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung
- Grund von Arbeitszeitänderungen
- **Arbeitsstunden** – aufgeschlüsselt in Arbeitsstunden jeder einzelnen Kalenderwoche des Monats
- **Urlaubsanspruch und tatsächlich genommene Urlaubstage**
- Urlaubsentgelt
- Angaben zu befristeten Arbeitsverhältnissen
- **Angaben zu Entlassungen und Kündigungen**
- **Kündigungsgründe**
- Art der Zustellung der Kündigung
- **Auskunft über bereits erfolgte Abmahnungen im Vorfeld von Kündigungen**
- **Schilderung von „vertragswidrigem Verhalten“ des Arbeitnehmers**
- Gründe für eine fristgebunden erfolgte Kündigung
- Vorruhestandsleistungen und -gelder
- Abfindungsleistungen

